

Baudepartement

Werkhof: Unterhalt Maschinen, Gerätschaften, Apparate; Kreditüberschreitung

I Ausgangslage

Bis Ende 2024 war die Stadt Zug durch eine Konzession des Kantons Zug dazu berechtigt, Seewasser zu beziehen. Wegen der Ausbreitung der Quaggamuschel sah sich der Kanton veranlasst, diese Konzession aufzuheben. Der Werkhof nutzte das Seewasser unter anderem für das Reinigen und Spülen von Kanalisationen und Meteorleitungen. Für den Ersatz des Seewasserbezugs wurden verschiedene Lösungen geprüft. Als die wirtschaftlich günstigste Variante stellte sich der Bezug von Wasser aus dem Leitungsnetz der WWZ dar. Der Wasserbezug ab Hydranten wurde von der WWZ jedoch nur für ein Jahr befristet gewährt. Nach Evaluation verschiedener Möglichkeiten, wurde der Aufbau eines Wassertanks beim Ökihof als gute und langfristige Lösung befunden. Der Wassertank kann laufend befüllt werden, damit Wasser in ausreichender Menge stets verfügbar ist. Mit Spülwagen kann das Wasser sehr schnell abgesaugt und zum Einsatzort gebracht werden.

II Kosten der Ersatzlösung

Für den Aufbau des Wasserbeckens beim Ökihof fallen folgenden Kosten an:

Tabelle1: Kosten Wasserbecken inkl. Konzession und Installationsarbeiten

Bezeichnung	Betrag in CHF
WWZ Netzanschluss	18'944.60
Grabarbeiten (Leitungsverlegung mit Schacht und Fundamenten für Tank)	35'842.25
Wasserbecken mit Abdeckgitter	21'976.75
Sanitärinstallation Steuerung Befüllung und Armaturen	15'760.55
Stromleitung, Elektroanschluss	6'444.50
Unvorhergesehenes	1'031.35
Gesamtkosten inkl. MWST	100'000.00

Quelle: Baudepartement Stadt Zug

Auf der Kostenstelle 4600 Werkhof, Konto 3151.10 Unterhalt Maschinen, Gerätschaften, Apparate, ist im Budget 2025 ein Betrag von CHF 55'000.00 eingestellt. Der zwingende Bedarf zum Aufbau eines Wasserbeckens war zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannt. Auf dem Konto sind bereits Kosten von CHF 39'423.29 aufgelaufen und bis Ende Jahr werden weitere Kosten anfallen. Der Budgetbetrag reicht für das nicht geplante Wasserbecken nicht aus und eine Kreditüberschreitung von CHF 100'000.00 muss beantragt werden. Eine Kreditüberschreitung von mehr als CHF 20'000.00 muss vom Stadtrat genehmigt werden.

Gebundene Ausgaben

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 FHG (Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug, BGS 611.1) erfüllt. Als gebunden gelten Ausgaben, wenn sachlich, zeitlich und örtlich kein Handlungsspielraum besteht. Dies ist für den vorliegenden Fall gegeben, da eine hohe Dringlichkeit herrschte durch die Kündigung der Konzession für den Seewasserbezug und da das Reinigen und Spülen von Kanalisation und Meteorleitungen unabdingbar ist.

Gebundene Ausgaben können von der Exekutive getätigt werden. Gemäss § 27 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Zug (SRS 1.1-1) ist für den Ausgabenvollzug der Stadtrat zuständig. Bei gebundenen Ausgaben besteht dafür keine Obergrenze, was in § 14 Abs. 1 der Finanzverordnung der Stadt Zug (SRS 6.1-1) ausgeführt ist.

III Antrag

Das Baudepartement ersucht den Stadtrat, auf der Kostenstelle 4600, Konto 3151.10 Unterhalt Maschinen, Gerätschaften, Apparate, für das Jahr 2025 eine Kreditüberschreitung in der Höhe von CHF 100'000.00 zu bewilligen.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Das Baudepartement wird zu einer Kreditüberschreitung von CHF 100'000.00 auf der Kostenstelle 4600 Werkhof, Konto 3151.10 Unterhalt Maschinen, Gerätschaften, Apparate, ermächtigt.
2. Die Kreditüberschreitung ist in der Jahresrechnung 2025 zu begründen.
3. Mitteilung an:
 - Geschäftsprüfungskommission GPK (Versand durch Finanzdepartement)
 - Finanzdepartement
 - Baudepartement
 - Controller
 - Kanzlei

Zug, 11. November 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber